

---

## **AUSZUG aus der Satzung**

---

### **HINWEIS:**

**Mit der ab dem 6. September 2016 in Kraft getretenen Einundzwanzigsten Änderung der Satzung im Punktesystem liegen der Erhebung des Finanzierungsbeitrags der § 63a und die Anlage zu § 63a in der folgenden Fassung zugrunde:**

§ 63a  
Finanzierungsbeitrag

(1) <sup>1</sup>Der Beteiligte hat einen pauschalen Finanzierungsbeitrag an die Kasse zu zahlen, sofern die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die dauernde Erfüllbarkeit im Abrechnungsverband S ist nicht gewährleistet, wenn das in der gesonderten Bilanz nach § 54 Absatz 4 ausgewiesene Vermögen des Abrechnungsverbandes S nicht ausreicht, die ihm zugehörigen Verpflichtungen zu finanzieren. <sup>3</sup>Dies ist vom Verantwortlichen Aktuar festzustellen. <sup>4</sup>Grundlage für die Bemessung des pauschalen Finanzierungsbeitrags ist ein von der Vertreterversammlung der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars beschlossener Finanzierungsplan.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzierungsplan ist so auszugestalten, dass auf Basis der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse und Erwartungen, wie sie in den maßgeblichen Berechnungsparametern gemäß Absatz 3 ihren Ausdruck finden, die Kapitalausstattung der Kasse zum Ende des im Finanzierungsplan für die Zahlung der Finanzierungsbeiträge zu bestimmenden Erhebungszeitraums ausreicht, die zukünftigen Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen. <sup>2</sup>Der Finanzierungsplan bestimmt

- a) die Differenz zwischen dem unter Verwendung der Berechnungsparameter gemäß Absatz 3 ermittelten Barwert der zum Zeitpunkt der Ausgestaltung des Finanzierungsplans bestehenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband S und dem in der gesonderten Bilanz nach § 54 Absatz 4 ausgewiesenen Vermögen zu diesem Zeitpunkt, das dem Abrechnungsverband S zurechenbar ist (finanzökonomische Deckungslücke),
- b) den Zeitraum, über den diese finanzökonomische Deckungslücke durch die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum),
- c) die Höhe des über den Erhebungszeitraum gleichbleibenden Finanzierungsbeitrags, welcher der Summe der gemäß Absatz 6 von den Beteiligten jährlich zu zahlenden Finanzierungsbeiträge entspricht.

(3) <sup>1</sup>Die maßgeblichen Berechnungsparameter zur Ermittlung des gleichbleibenden Finanzierungsbeitrags gemäß Absatz 2 Buchst. c sind der Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen, die biometrischen Rechnungsgrundlagen, das Renteneintrittsalter und die im Abrechnungsverband S künftig voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten. <sup>2</sup>Die Abzinsung der Verpflichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Zinsannahme, die gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV zum Ende des letzten Kalenderjahres, das dem Beginn des Erhebungszeitraums vorangeht, ermittelt wird. <sup>3</sup>Alle weiteren Berechnungsparameter sind grundsätzlich so zu bestimmen, dass der Verpflichtungsumfang als bester Schätzwert ermittelt wird. <sup>4</sup>Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zu verwenden und

so zu modifizieren, dass die bestandsspezifischen Verhältnisse angemessen abgebildet werden.<sup>5</sup>Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.<sup>6</sup>Die jährlichen Verwaltungskosten werden im Sinne einer besten Schätzung pauschal mit einem Vomhundertsatz der erwarteten jährlichen Rentenzahlungen angesetzt.

(4) <sup>1</sup>Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Buchst. c soll über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren unverändert erhoben werden. <sup>2</sup>Ungeachtet dessen hat der Verantwortliche Aktuar nach § 7 Absatz 6 den Finanzierungsplan gemäß Absatz 2 sowie die Berechnungsparameter gemäß Absatz 3 jährlich fortlaufend zu überprüfen und den Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. <sup>3</sup>Erforderlichenfalls unterbreitet er Änderungsvorschläge. <sup>4</sup>Über Änderungen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss eines, den bestehenden Finanzierungsplan für die Zukunft ersetzenden, neuen Finanzierungsplans.

(5) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Verteilung des Finanzierungsbeitrags gemäß Absatz 2 Satz 2 Buchst. c auf die einzelnen Beteiligten ist die Differenz zwischen dem Barwert der Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband S auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß Absatz 3 sowie dem Barwert der entsprechenden Verpflichtungen auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß Anlage 4 des ATV-K. <sup>2</sup>Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil des Finanzierungsbeitrags, der dem Verhältnis der Barwertdifferenz gemäß Satz 1 für die dem Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen zur Barwertdifferenz gemäß Satz 1 aller Beteiligten, denen Verpflichtungen zurechenbar sind, entspricht. <sup>3</sup>Die dem einzelnen Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen im Sinne des Satzes 2 beinhalten die Anwartschaften von Versicherten der Pflichtversicherung mit erfüllter Wartezeit und Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener.

(6) <sup>1</sup>Der vom einzelnen Beteiligten zu zahlende Finanzierungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums durch die Kasse neu berechnet und festgesetzt und mit der Festsetzung für das laufende Kalenderjahr fällig. <sup>2</sup>Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Übersendung der Festsetzungsentscheidung an den Beteiligten folgt. <sup>3</sup>§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der den Finanzierungsbeiträgen zugrunde liegende Finanzierungsplan wird den Beteiligten im Zusammenhang mit der Festsetzungsentscheidung bekannt gegeben.

(7) <sup>1</sup>Näheres, insbesondere die Einzelheiten zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags gemäß Absatz 2, zu den maßgeblichen Berechnungsparametern gemäß Absatz 3 sowie zur Bestimmung der Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 5 Satz 2 ergibt sich aus der Anlage zu § 63a. <sup>2</sup>Die Anlage zu § 63a und der hierin enthaltene beispielhafte Finanzierungsplan, welcher als Muster einer Beschlussfassung der Vertreterversammlung zur Erhebung von Finanzie-

rungsbeiträgen zugrunde gelegt wird, bilden als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Satzung.

## ANHANG

### Anlage zu § 63a

#### Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

##### § 1 Finanzierungsplan

(1) <sup>1</sup>Der Finanzierungsbeitrag im Abrechnungsverband S wird auf der Grundlage eines von der Vertreterversammlung der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars beschlossenen Finanzierungsplans festgesetzt und erhoben. <sup>2</sup>Der unter Abschnitt 2 dargestellte beispielhafte Finanzierungsplan dient als Muster für die Aufstellung eines von der Vertreterversammlung der Kasse zu beschließenden Finanzierungsplans.

(2) Der Finanzierungsplan wird den Beteiligten im Zusammenhang mit der Festsetzungsentscheidung bekannt gegeben.

##### § 2 Finanzökonomische Deckungslücke

(1) <sup>1</sup>Um zu einem bestimmten Stichtag die im Abrechnungsverband S bestehende finanzökonomische Deckungslücke gemäß § 63a Absatz 2 zu ermitteln, sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen versicherungsmathematisch mit dem Barwert der zukünftig erwarteten Leistungszahlungen aus Anwartschaften und Ansprüchen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Berechnungsparameter zu bewerten. <sup>2</sup>Nicht berücksichtigt werden beitragsfrei Versicherte ohne erfüllte Wartezeit. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Bewertung besagt, dass bei Eintreten der unterstellten Annahmen ein Vermögen in Höhe des Barwerts prospektiv notwendig, aber auch ausreichend wäre, um daraus die zum Stichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband S zu erfüllen.

(2) Die finanzökonomische Deckungslücke entspricht damit der Differenz zwischen dem gemäß Absatz 1 zu Beginn des Erhebungszeitraums notwendigen und dem tatsächlich vorhandenen Vermögen, das dem Abrechnungsverband S zurechenbar ist.

(3) <sup>1</sup>Der Zeitraum, über den die finanzökonomische Deckungslücke durch die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum), wird

durch Angabe eines Beginn- und eines Enddatums im Rahmen des Finanzierungsplans festgelegt. <sup>2</sup>Der Erhebungszeitraum ist dabei so zu bestimmen, dass der jährliche Finanzierungsbeitrag einerseits die Finanzierungslücke so schnell wie möglich schließt. <sup>3</sup>Andererseits darf er 2 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Versicherten im vorletzten Kalenderjahr vor Aufstellung bzw. Abänderung des Finanzierungsplans nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sind dabei nach § 62 Absatz 2 zu ermitteln.

### § 3

#### Berechnungsparameter

(1) Für die Bewertung der Verpflichtungen gemäß § 2 sind die folgenden Berechnungsparameter zu berücksichtigen:

- a) Die Abzinsung der Verpflichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Zinsannahme, die gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV zum Ende des letzten Kalenderjahres, das dem Beginn des Erhebungszeitraums vorangeht (Bewertungstichtag), wie folgt ermittelt wird:
  - aa) Es wird der Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung bei Einführung des Punktemodells in Höhe von 3,25 v. H. zugrunde gelegt.
  - bb) Für jedes der ersten 15 auf den Bewertungstichtag folgenden Kalenderjahre werden die erwarteten Verpflichtungen mit einem Rechnungszins in Höhe des Minimums aus dem gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV ermittelten Referenzzins und dem Rechnungszins gemäß Buchstabe aa abgezinst.
  - cc) Für die darauf folgenden Kalenderjahre werden die erwarteten Verpflichtungen mit dem Rechnungszins gemäß Buchstabe aa abgezinst.
- b) Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37) wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.
- c) Es sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zu verwenden und so zu modifizieren, dass die bestandsspezifischen Verhältnisse angemessen abgebildet werden.
- d) <sup>1</sup>Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente einheitlich mit Vollendung eines festzulegenden Lebensjahres entsteht (Renteneintrittsalter). <sup>2</sup>Das versicherungstechnische Risiko des Ansatzes nicht auskömmlicher Abschläge bei vorzeitigem Leistungsbezug wird angemessen berücksichtigt.
- e) Die Abschätzung der im Abrechnungsverband S künftig anfallenden Verwaltungskosten erfolgt als Vomhundertsatz der erwarteten laufenden, jährlichen Rentenzahlungen.

(2) Ansonsten erfolgt die Bewertung in entsprechender Anwendung der Regelungen des technischen Geschäftsplans für die Pflichtversicherung.

#### § 4

#### Berechnung des Finanzierungsbeitrags

(1) <sup>1</sup>Der während des Erhebungszeitraums von den Beteiligten zur Schließung der finanzökonomischen Deckungslücke insgesamt jeweils jährlich zu entrichtende Finanzierungsbeitrag Z wird als laufender gleichbleibender Absolutbetrag bestimmt. <sup>2</sup>Seine Höhe ist dabei so zu bemessen, dass das zu Beginn des Erhebungszeitraums dem Abrechnungsverband S zuzurechnende Vermögen zusammen mit den Finanzierungsbeiträgen unter Berücksichtigung der erwarteten Vermögensänderungen im Erhebungszeitraum infolge von Sanierungsgeldern, Leistungszahlungen und Zinserträgen in Höhe der rechnungsmäßigen Verzinsung dem auf der Grundlage der Berechnungsparameter gemäß § 3 ermittelten Barwert aller zukünftigen Verpflichtungen am Ende des Erhebungszeitraums entspricht.

(2) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage BG<sub>j</sub> für die Erhebung des in einem Kalenderjahr auf den einzelnen Beteiligten j entfallenden Anteils am Finanzierungsbeitrag Z ist die Differenz zwischen dem Barwert der Verpflichtungen auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß § 3 sowie dem Barwert der entsprechenden Verpflichtungen auf Grundlage der Regelungen des ATV-K. <sup>2</sup>Die Barwerte werden dabei zum Ende des dem jeweiligen Kalenderjahr vorangehenden Jahres bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Kalenderjahr des Erhebungszeitraums wird der für den Abrechnungsverband S zu entrichtende Finanzierungsbeitrag Z im Sinne von § 63a als Vomhundertsatz p der gemäß Absatz 2 für die Beteiligten j ermittelten Summe der Bemessungsgrundlagen BG<sub>j</sub> ausgedrückt:

$$p = \frac{Z}{\sum_i BG_i} \cdot 100$$

<sup>2</sup>Die Bemessungsgrundlagen BG<sub>j</sub> sind jedes Jahr anhand des aktuell auf die Beteiligten entfallenden Verpflichtungsbestandes mit den dem Finanzierungsplan zugrunde liegenden Berechnungsparametern zu ermitteln.

(4) Der vom Beteiligten j für ein Kalenderjahr zu zahlende Finanzierungsbeitrag Z<sub>j</sub> ergibt sich durch Multiplikation des aktuellen, gemäß Absatz 3 ermittelten Vomhundertsatzes p des betreffenden Jahres mit der für den jeweiligen Beteiligten ermittelten individuellen Bemessungsgrundlage BG<sub>j</sub>:

$$Z_j = Z \cdot \frac{BG_j}{\sum_i BG_i} = \frac{p}{100} \cdot BG_j$$

## Abschnitt 2

### Beispielhafter Finanzierungsplan im Sinne des § 63a Abs. 7

1. **Finanzökonomische Deckungslücke:** XXX Mio. Euro zum XX.XX.XXXX.
2. **Finanzierungsbeitrag:** gleichbleibend XXX Mio. Euro p. a.
3. **Erhebungszeitraum:** 1. Januar 2015 bis 31. Dezember XXXX (dies entspricht einem XX-jährigen Erhebungszeitraum).
4. **Rechnungszins:**
  - a) Für die ersten 15 Kalenderjahre: Minimum von X,XX v. H. und 3,25 v. H.
  - b) Für die darauf folgenden Kalenderjahre: 3,25 v. H.
5. **Biometrische Rechnungsgrundlagen:** Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen:
  - a) Altersverschiebung X Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des X Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
  - b) Es werden XX v. H. der rechnungsmäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.
6. **Renteneintrittsalter:** einheitlich XX Jahre.
7. **Ansatz künftiger Verwaltungskosten:** X,X v. H. p. a. der erwarteten jährlichen laufenden Rentenzahlungen.